

(2) Die Durchfuhr erfolgt durch Staatsorgane, Betriebe und Personen, die Tiere und Güter durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik befördern oder befördern lassen (nachfolgend Durchführende genannt).

#### Verfahren bei der Einfuhr

##### §3

(1) Vor der beabsichtigten Einfuhr von Tieren und Gütern ist vom Einführenden ein Antrag beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1 so rechtzeitig zu stellen, daß die an die Einfuhrgenehmigung gebundenen veterinärhygienischen Auflagen dem Lieferanten im Ausland vor dem Versand bekanntgegeben werden können. Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die veterinärhygienischen Auflagen als Bestandteil der Außenhandelsverträge durchzusetzen.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR gibt regelmäßig eine Liste der Staaten bekannt, aus denen der Import von Tieren und Gütern in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen des Auftretens gefährlicher Tierseuchen nicht gestattet ist. Ausnahmen davon bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Den Anträgen auf Erteilung einer veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind, ist eine schriftliche Bestätigung des für den Bestimmungsort der Tiere zuständigen Kreistierarztes beizufügen, in der die Möglichkeit der Durchfuhr einer ordnungsgemäßen Quarantäne bestätigt wird. Im nichtkommerziellen Verkehr haben die Einführenden außerdem eine Einfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel beizufügen, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Bei der Einfuhr von Sporttauben ist weiterhin eine Genehmigung der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage der erlassenen Rechtsvorschriften<sup>1</sup> einzuholen.

(4) Bei der Einfuhr von Tieren und Gütern sind alle erforderlichen Genehmigungen der Ausfuhr- und Transitländer durch den Einführenden einzuholen.

##### §4

Als Einfuhr ist auch die Wiedereinfuhr von Tieren anzusehen, die vorübergehend zu Sportzwecken, zur Teilnahme an Ausstellungen und Leistungswettbewerben, zu Deckzwecken und zu kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeführt worden sind.

##### §5

(1) Soweit gemäß §3 Abs. 2 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, bedarf es keiner veterinärhygienischen Einfuhrgenehmigung für:

- Güter für den Bedarf der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen;
- Güter für Ausstellungen und Messen (einschließlich Güter für die Repräsentation);
- Muster und Proben von Gütern gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Güter muß bei Eintreffen an einer Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik ein Veterinärzertifikat vorgelegt werden, in dem durch einen staatlich beauftragten Tierarzt bestätigt wird, daß

- die Tiere, von denen die Güter gewonnen wurden, gesund waren und nicht aus Gebieten stammen, die wegen einer auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit veterinärmedizinischen Sperr- oder Schutzmaßnahmen unterliegen haben;
- die Güter, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind, dafür ohne Einschränkung geeignet sind.

#### Verfahren bei der Ausfuhr

##### §6

(1) Vor einer beabsichtigten Ausfuhr von Tieren und Gütern haben die Ausführenden die vom Einfuhrland gestellten veterinärhygienischen Forderungen einzuholen. Diese sind vor Abschluß von Exportverträgen schriftlich dem Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR zu übermitteln.

(2) Der Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR erteilt nach Prüfung der Erfüllbarkeit der vom Einfuhrland gestellten veterinärhygienischen Forderungen seine Zustimmung oder stimmt entsprechende Gegenvorschläge mit den zuständigen Veterinärstellen der Importländer ab.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung gemäß Anlage 1 sind beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR so rechtzeitig zu stellen, daß die aufgrund der Forderungen der Importländer notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen, Behandlungen und Attestierungen nach den geltenden veterinärmedizinischen Grundsätzen qualitätsgerecht vor dem Versand abgeschlossen werden können.

(4) Bei der Ausfuhr von Tieren und Gütern sind alle erforderlichen Genehmigungen der Einfuhr- und Transitländer durch den Ausführenden einzuholen.

(5) Im nichtkommerziellen Verkehr muß dem Antrag auf Erteilung einer veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung eine Ausfuhrgenehmigung des Ministeriums für Außenhandel beigefügt werden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

##### §7

Keiner veterinärhygienischen Ausfuhrgenehmigung bedarf die Ausfuhr von:

- Klein- und Heimtieren;
- Gütern, die für den Bedarf der Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik oder die für Messen und Ausstellungen bestimmt sind.

Die sich aus den zollgesetzlichen Bestimmungen ergebenden erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen werden hiervon nicht berührt.

#### Verfahren bei der Durchfuhr

##### §8

(1) Die Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautentieren sowie von Sendungen mit mehr als 20 Einzeltieren aller Haus-, Zier- und Wildgeflügelarten einschließlich Tauben, Papageien und Sittichen durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bedarf einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung.

(2) Anträge auf Erteilung einer veterinärhygienischen Durchfuhrgenehmigung sind von den Durchführenden gemäß Anlage 2 beim Leiter des Grenzveterinärdienstes der DDR einzureichen. Soweit in Veterinärabkommen oder in anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, muß für Einhufer, Wiederkäufer, Schweine und andere Klautentiere dem Antrag eine Abnahmeerklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Bestimmungs- oder Transitlandes beigefügt werden, aus der hervorgeht, daß die Tiere in jedem Falle abgenommen werden.

(3) Für alle anderen im Abs. 1 nicht genannten Tierssendungen erteilen die Mitarbeiter des Grenzveterinärdienstes der DDR die Genehmigung zur Durchfuhr.

(4) Bei der Durchfuhr von Tieren sind an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik von einem staatlich beauftragten Tierarzt beglaubigte Veterinärzertifikate des Herkunftslandes vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß

- die Tiere bei der tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen auf das Vorliegen einer Erkrankung gezeigt haben;

<sup>1</sup> Z. z. gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1972 zur Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 41).